

Konsolidierter Corporate Governance-Bericht

Grundlagen

Die EVN AG (EVN) ist eine österreichische Aktiengesellschaft und notiert an der Wiener Börse. Die Grundlagen für ihre Corporate Governance finden sich im österreichischen Recht, insbesondere dem Aktien- und Kapitalmarktrecht, in den Bestimmungen über die betriebliche Mitbestimmung, in der Satzung der EVN, im Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) sowie in den Geschäftsordnungen der sozietären Organe.

In Übereinstimmung mit § 243c UGB und den einschlägigen Bestimmungen des ÖCGK erstellt die Gesellschaft jeweils jährlich zum 30. September einen konsolidierten Corporate Governance-Bericht, der unter www.evn.at/corporate-governance-bericht abrufbar ist.

Bekanntnis zum Österreichischen Corporate Governance Kodex

Erklärung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der EVN sind den Grundsätzen guter Corporate Governance verpflichtet und entsprechen damit den Erwartungen nationaler und internationaler Investor*innen hinsichtlich einer verantwortungsvollen, transparenten und langfristig orientierten Unternehmensführung und -kontrolle. Die EVN hat sich dem ÖCGK, seit 1. März 2023 in seiner Fassung vom Jänner 2023, vollinhaltlich unterworfen. Der ÖCGK ist unter www.corporate-governance.at abrufbar.

Die Burgenland Holding Aktiengesellschaft ist eine österreichische Aktiengesellschaft, die an der Wiener Börse notiert und zum Konsolidierungskreis der EVN gehört. Der von ihr aufgestellte und veröffentlichte Corporate Governance-Bericht ist unter www.buho.at/corporate-governance-bericht abrufbar.

Die Regeln des ÖCGK unterteilen sich in drei Gruppen¹⁾:

- L-Regeln (Legal Requirements) beruhen durchwegs auf zwingenden Rechtsvorschriften und sind von österreichischen börsennotierten Unternehmen verpflichtend anzuwenden.
- C-Regeln (Comply or Explain) sollen eingehalten werden. Eine Abweichung muss erklärt und begründet werden.
- R-Regeln (Recommendations) haben Empfehlungscharakter. Die Nichteinhaltung ist weder offenzulegen noch zu begründen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der EVN erklären, dass die EVN die C-Regeln des ÖCGK nach Maßgabe der nachfolgend angeführten Abweichungen samt Begründungen vollständig beachtet und einhält.

Abweichungen von C-Regeln

Die EVN hält folgende C-Regeln des ÖCGK nicht vollständig ein:

C-Regel 16: Die Bestimmung, wonach der Vorstand eine*n Vorsitzende*n hat, wird nicht eingehalten. Der Vorstand setzt sich seit dem 1. September 2024 aus drei Mitgliedern zusammen, wobei der Aufsichtsrat ein Mitglied des Vorstands wie bisher zum Sprecher des Vorstands ernannt hat. Die Bestellung zum Sprecher des Vorstands ist nicht befristet und folgt der Mandatsdauer.

C-Regel 45: Die Bestimmung, wonach Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktionen in anderen Gesellschaften wahrnehmen dürfen, die zum Unternehmen im Wettbewerb stehen, wird mit folgenden Ausnahmen von allen Mitgliedern des Aufsichtsrats eingehalten.

¹⁾ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden diese Regeln in Folge ohne Bezugnahme auf den ÖCGK ausgewiesen.

Das Aufsichtsratsmitglied Dipl.-Ing. Peter Weinelt ist Geschäftsführer der Wiener Stadtwerke GmbH, die insbesondere über ihre Tochterunternehmen teilweise im Wettbewerb zu Tochterunternehmen der EVN steht. Die Vertretung von wesentlichen Anteilseigner*innen im Aufsichtsrat der Gesellschaft hat sich bewährt. Diese Abweichung gilt auf die Dauer der Bestellung des betreffenden Aufsichtsratsmitglieds. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Dipl.-Ing. Reinhard Wolf, ist Vorstandsvorsitzender der RWA Raiffeisen Ware Austria Aktiengesellschaft sowie Vorstandsmitglied der BayWa AG, die auch über Tochterunternehmen punktuelle Geschäftsbeziehungen zum EVN Konzern haben. Die Entscheidung zur Wahl dieser Aufsichtsratsmitglieder wurde in der Hauptversammlung getroffen. Der Vorschlag zur Beschlussfassung wurde vom Aufsichtsrat auf Empfehlung des Nominierungsausschusses gemacht. Die Corporate Governance der EVN und die fortgesetzte Praxis im Aufsichtsrat stellen in allen Fällen sicher, dass mögliche Interessenkonflikte bei konkreten Beschlussfassungen bereits im Vorfeld geklärt werden und in Folge eine rechtskonforme Vorgangsweise sichergestellt wird.

Vorstand

Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zum 30. September 2024 aus drei Mitgliedern zusammen. Nachdem Dipl.-Ing. Franz Mittermayer seine Funktion pensionsbedingt mit Wirkung zum Ablauf des 31. März 2024 zurückgelegt hat, bestellte der Aufsichtsrat Dipl.-Ing. Stefan Stallinger, MBA, für die Vorstandsposition Chief Technology Officer (CTO) mit Wirkung vom 1. April 2024 und Mag. (FH) Alexandra Wittmann für die Vorstandsposition Chief Financial Officer (CFO) mit Wirkung vom 1. September 2024 zu Mitgliedern des Vorstands. Das Mandat von Mag. Stefan Szyszkowitz, MBA, der als Chief Executive Officer (CEO) fungiert, ist aufrecht.

Arbeitsweise

Der Vorstand der EVN besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Sofern der Aufsichtsrat nicht eine*n Vorsitzende*n des Vorstands oder eine*n Sprecher*in des Vorstands ernannt hat, wählt der Vorstand seine*n Sprecher*in. Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten, wie der Gegenstand und das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionär*innen und der Arbeitnehmer*innen sowie des öffentlichen Interesses es erfordern. Grundlagen seines Handelns sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aktien-, kapitalmarkt- und unternehmensrechtliche Vorschriften, die Bestimmungen der Satzung, die vom Aufsichtsrat beschlossene Geschäftsordnung für den Vorstand sowie der ÖCGK.

Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat nach den jeweiligen Anforderungen an die Geschäftsführung die Bildung und Verteilung von Vorstandsbereichen. Ausgewählte Geschäfte sind jedoch der kollegialen Beratung und Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand vorbehalten.

Die Verantwortungsbereiche der Mitglieder des Vorstands sind in der Tabelle auf der folgenden Seite dargestellt.

Dem Gesamtvorstand zugeordnet ist die Konzernfunktion Revision, die durch Mag. (FH) Alexandra Wittmann disziplinar geführt wird.

Darüber hinaus hat der Vorstand bei zustimmungspflichtigen Angelegenheiten, die per Gesetz oder

Beschluss des Aufsichtsrats definiert sind, die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen. Die Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat beinhalten einen ausführlichen Katalog derartiger Angelegenheiten.

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat gemäß den organisationsrechtlichen Bestimmungen zu berichten. Die darin normierte Berichtspflicht gilt auch gegenüber den Ausschüssen des Aufsichtsrats. Zur Berichtspflicht des Vorstands zählen insbesondere Quartalsberichte über die Geschäftslage des Gesamtkonzerns sowie Informationen zu wichtigen Belangen einzelner Tochterunternehmen.

Mitglieder des Vorstands per 30. September 2024

	Geburtsjahr	Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode
Mag. Stefan Szyszkowitz, MBA (CEO und Sprecher des Vorstands)	1964	20. Jänner 2011	19. Jänner 2026
Dipl.-Ing. Stefan Stallinger, MBA (CTO)	1975	1. April 2024	31. März 2029
Mag. (FH) Alexandra Wittmann (CFO)	1970	1. September 2024	31. August 2029

Ausgeschiedenes Mitglied des Vorstands

Dipl.-Ing. Franz Mittermayer	1958	1. Oktober 2017	31. März 2024
------------------------------	------	-----------------	---------------

Verantwortungsbereiche und Aufsichtsratsmandate der Mitglieder des Vorstands

Zeitraum	Verantwortungsbereiche	Aufsichtsratsmandate in wesentlichen, in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften ¹⁾	Aufsichtsratsmandate in anderen, nicht in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften gemäß C-Regel 16
1. Oktober 2023 bis 31. März 2024			
Mag. Stefan Szyszkowitz, MBA (Sprecher des Vorstands)	Segmente: Energie, Südosteuropa Konzernfunktionen: Controlling, Customer Relations, Finanzwesen, Rechnungswesen, Generalsekretariat und Beteiligungsmanagement, Recht und Public Affairs, Information und Kommunikation, Personalwesen	Burgenland Holding Aktiengesellschaft, Vorsitzender des Aufsichtsrats EVN Macedonia AD, Vorsitzender des Aufsichtsrats RAG Austria AG, Vorsitzender des Aufsichtsrats Netz Niederösterreich GmbH, Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats Burgenland Energie AG, Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats	Wiener Börse AG, Mitglied des Aufsichtsrats Verbund AG, Mitglied des Aufsichtsrats
Dipl.-Ing. Franz Mittermayer	Segmente: Erzeugung, Netze und Umwelt Konzernfunktionen: Informationsverarbeitung, Beschaffung und Einkauf, Sicherheit und Infrastruktur, Revision	Netz Niederösterreich GmbH, Vorsitzender des Aufsichtsrats Burgenland Holding Aktiengesellschaft, Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats (bis 15. März 2024) Burgenland Energie AG, Mitglied des Aufsichtsrats RAG Austria AG, Mitglied des Aufsichtsrats	
1. April bis 31. August 2024			
Mag. Stefan Szyszkowitz, MBA (CEO und Sprecher des Vorstands)	Siehe oben	Siehe oben	Siehe oben
Dipl.-Ing. Stefan Stallinger, MBA (CTO und Mitglied des Vorstands)	Segmente: Erzeugung, Netze, Umwelt Konzernfunktionen: Informationsverarbeitung, Beschaffung und Einkauf, Sicherheit und Infrastruktur, Revision	Netz Niederösterreich GmbH, Vorsitzender des Aufsichtsrats Burgenland Holding Aktiengesellschaft, Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats Burgenland Energie AG, Mitglied des Aufsichtsrats RAG Austria AG, Mitglied des Aufsichtsrats	
1. bis 30. September 2024			
Mag. Stefan Szyszkowitz, MBA (CEO und Sprecher des Vorstands)	Segmente: Energie, Alle Sonstigen Segmente (vormals in Verantwortung des Gesamtvorstands) Konzernfunktionen: Customer Relations, Generalsekretariat und Compliance (vormals Generalsekretariat und Beteiligungsmanagement), Kommunikation und Marketing (vormals Information und Kommunikation), Personalwesen sowie Recht und Public Affairs	Burgenland Holding Aktiengesellschaft, Vorsitzender des Aufsichtsrats EVN Macedonia AD, Vorsitzender des Aufsichtsrats (bis 9. September 2024) bzw. Stellvertreter der Vorsitzenden des Aufsichtsrats (seit 10. September 2024) RAG Austria AG, Vorsitzender des Aufsichtsrats Netz Niederösterreich GmbH, Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats Burgenland Energie AG, Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats	Siehe oben
Mag. (FH) Alexandra Wittmann (CFO und Mitglied des Vorstands)	Segmente: Südosteuropa Konzernfunktionen: Beschaffung und Einkauf, Controlling und Investor Relations (vormals Controlling), Finanzwesen und Risikomanagement (vormals Finanzwesen), Revision und Rechnungswesen	EVN Macedonia AD, Vorsitzende des Aufsichtsrats (seit 10. September 2024) Netz Niederösterreich GmbH, Stellvertreterin des Vorsitzenden des Aufsichtsrats EVN HOME DOO Skopje, Mitglied des Aufsichtsrats (seit 3. Oktober 2024) ²⁾	
Dipl.-Ing. Stefan Stallinger, MBA (CTO und Mitglied des Vorstands)	Segmente: Erzeugung, Netze, Umwelt Konzernfunktionen: Informationsverarbeitung, Sicherheit und Infrastruktur sowie die nun ebenfalls als Konzernfunktion ausgebildete Organisationseinheit Innovation und Nachhaltigkeit	Siehe oben	

1) Über diese Aufsichtsratsfunktionen hinaus steuert der Gesamtvorstand wesentliche Tochterunternehmen anhand eines quartalsweisen Reportings nach Segmenten.

2) Aus Gründen der Vollständigkeit bereits in diesem Bericht ausgewiesen

Aufsichtsrat

Zusammensetzung

Dem Aufsichtsrat der EVN gehören zum 30. September 2024 zehn von der Hauptversammlung gewählte und fünf vom Betriebsrat entsandte Mitglieder an. Die Kapitalvertreter*innen wurden in der 92. ordentlichen Hauptversammlung am 21. Jänner 2021 bzw. in der 33. außerordentlichen Hauptversammlung am 19. Juni 2023 bis zu jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024/25 zu beschließen hat, gewählt.

Dabei wurde auf die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder sowie auf die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats geachtet. Ebenso wurden Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie die Internationalität der Mitglieder angemessen berücksichtigt.

Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats kam es im Berichtsjahr zu einer Änderung: Frau Irene Pinczolitisch wurde mit Wirkung zum 2. April 2024 für den mit Wirkung zum 1. April 2024 ausgeschiedenen Herrn Friedrich Bußlehner als Arbeitnehmervertreterin in den Aufsichtsrat entsandt.

☐ Zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats siehe Seite 131f

Unabhängigkeit

Der Aufsichtsrat hat auf der Grundlage der Generalklausel nach C-Regel 53 nachstehende Kriterien für die Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern der EVN AG festgelegt:

Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitglieds zu beeinflussen. Für die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats der EVN gelten folgende Kriterien für die Beurteilung der Unabhängigkeit:

1. Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitende*r Angestellte*r der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen sein.
2. Das Aufsichtsratsmitglied soll zu der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im letzten Jahr unterhalten haben. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, jedoch nicht für die Wahrnehmung von Organfunktionen im Konzern. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.
3. Das Aufsichtsratsmitglied soll in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer*in der Gesellschaft oder Beteiligte*r oder Angestellte*r der prüfenden Prüfungsgesellschaft gewesen sein.
4. Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist.
5. Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht länger als 15 Jahre dem Aufsichtsrat angehören. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner*in mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder die Interessen eines*r solchen Anteilseigner*in vertreten.

6. Das Aufsichtsratsmitglied soll kein*e enge*r Familienangehörige*r (direkte Nachkommen, Ehegatt*innen, Lebensgefährt*innen, Eltern, Onkel, Tanten, Geschwister, Nichten, Neffen) eines Vorstandsmitglieds oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Nach C-Regel 54 soll bei Gesellschaften mit einem Streubesitz von mehr als 20 % den von der Hauptversammlung gewählten oder von Aktionär*innen aufgrund der Satzung entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrats mindestens ein gemäß C-Regel 53 unabhängiges Mitglied angehören, das nicht Anteilseigner*innen mit einer Beteiligung von mehr als 10 % ist oder deren Interessen vertritt. Bei Gesellschaften mit einem Streubesitz von mehr als 50 % sollen mindestens zwei Mitglieder dem Aufsichtsrat angehören, die diese Kriterien erfüllen. Die EVN weist einen Streubesitz von 20,6 % (inklusive 0,9 % eigene Aktien) aus. Neun gewählte Mitglieder (90 %) des Aufsichtsrats gelten als unabhängig gemäß C-Regel 53, davon sechs Mitglieder (60 %) gemäß C-Regel 54.

Zustimmungspflichtige Verträge von Aufsichtsratsmitgliedern (L-Regel 48 und C-Regel 49)

Die EVN hat einen Vertrag über die gemeinsame Lieferung von Energie und Herkunftsnachweisen im Umfang von 21 MW Baseload für die Jahre 2026 bis 2028 von der Verbund Energy 4 Business GmbH an die EVN abgeschlossen. Da das Aufsichtsratsmitglied Dipl.-Ing. Peter Weinelt Aufsichtsratsmitglied der Verbund AG ist, wurde vor Abschluss dieses Vertrags die Zustimmung des Aufsichtsrats eingeholt. An der Beschlussfassung dazu hat Dipl.-Ing. Peter Weinelt nicht mitgewirkt.

Es wurden keine Verträge mit Mitgliedern des Aufsichtsrats abgeschlossen, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen zu einer Leistung ge-

gen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichtet haben. Ebenso wurden keine Verträge mit Unternehmen abgeschlossen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat.

Arbeitsweise

Der Aufsichtsrat wird von einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern des Vorsitzenden geleitet. Die Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat enthalten einen Katalog aufsichtsratspflichtiger Geschäfte.

Vorstand und Aufsichtsrat kommunizieren im Rahmen der Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie anlassbezogen schriftlich. Darüber hinaus findet eine laufende Abstimmung zwischen dem Vorstand und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats hinsichtlich jener Angelegenheiten statt, die in die Zuständigkeit des Aufsichtsrats fallen. Dazu gehört insbesondere die Vorbereitung von Sitzungen.

Der Aufsichtsrat hat in der Berichtsperiode in vier Plenarsitzungen seine Aufgaben und Befugnisse wahrgenommen. Er hat die Tätigkeit des Vorstands überwacht, dessen Berichte entgegengenommen und neben den jährlich wiederkehrenden Beschlussgegenständen zum Jahresabschluss und zum Budget eine Reihe von aufsichtsratspflichtigen Angelegenheiten behandelt. Hervorzuheben sind folgende Schwerpunkte seiner Tätigkeit: Vorstandsangelegenheiten, Aufstockung des EVN Energiehilfefonds, Refinanzierung/Erneuerung der syndizierten Revolving Credit Facility, Initiative zum Kund*innenservice, Deckung des anteiligen Sicherheitsbedarfs der EVN und der EVN KG in Verbindung mit der EAA-Strom-Bilanzgruppe, Fremdfinanzierungsrahmen für

Weiterlesen auf Seite 133 →

Mitglieder des Aufsichtsrats zum 30. September 2024 (einschließlich ausgeschiedener Mitglieder)

Kapitalvertreter*innen

	Erstbestellung ¹⁾	Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften ²⁾	Unabhängigkeit C-Regel 53 ³⁾	Unabhängigkeit C-Regel 54 ⁴⁾	Diversitätsfaktoren ⁵⁾
Präsident Dipl.-Ing. Reinhard Wolf, Vorsitzender	19.06.2023	Vorstandsvorsitzender der RWA Raiffeisen Ware Austria AG sowie der RWA Raiffeisen Ware Austria Handel und Vermögensverwaltung eGen; Vorstandsmitglied der BayWa AG, Aufsichtsratsvorsitzender der „UNSER LAGERHAUS“ Warenhandelsgesellschaft m.b.H sowie der Raiffeisen-Lagerhaus GmbH; Aufsichtsratsmitglied der BayWa r.e. AG sowie der Cefetra Group B.V; Vorstandsmitglied und Obmann-Stellvertreter der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Ja	Ja	Männlich, geb. 1960, Österreich
Erster Vizepräsident Mag. Jochen Danninger, Erster Stellvertreter	19.06.2023	Abgeordneter zum Landtag von Niederösterreich; Geschäftsführender Klubobmann; Aufsichtsratsvorsitzender der ecoplus.Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH sowie der Breitband Holding GmbH	Ja	Nein	Männlich, geb. 1975, Österreich
Zweiter Vizepräsident Mag. Willi Stoiwicek, Zweiter Stellvertreter	15.01.2009	Mitglied des Aufsichtsrats der NÖ.Regional.GmbH	Nein	Nein	Männlich, geb. 1956, Österreich
Mag. Georg Bartmann	21.01.2021	Leiter der Abteilung Finanzen und der Gruppe Finanzen des Amts der Niederösterreichischen Landesregierung; Geschäftsführer der NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH, der NÖ Holding GmbH, der NÖ BET GmbH sowie der NÖ Immobilien Holding GmbH; Vorsitzender des Aufsichtsrats der Land Niederösterreich Finanz- und Beteiligungsmanagement GmbH; Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats der EBG MedAustron sowie der N.vest. Unternehmensfinanzierungen des Landes Niederösterreich GmbH; Mitglied des Aufsichtsrats der NÖ Landesgesundheitsagentur; Regierungskommissär der Hypo NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG	Ja	Nein	Männlich, geb. 1965, Österreich
Dr. Gustav Dressler	21.01.2021	Mitglied des Aufsichtsrats der METAGRO Edelstahltechnik AG; Vorstand der Caressa Privatstiftung	Ja	Ja	Männlich, geb. 1954, Österreich
Mag. Philipp Gruber	21.01.2016	Stadtrat der Statutarstadt Wiener Neustadt; Klubdirektor des Landtagsklubs der Volkspartei Niederösterreich; Vorstandsvorsitzender der Business Messen Wiener Neustadt Genossenschaft für Wirtschaftsförderung registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Ja	Ja	Männlich, geb. 1979, Österreich
Dipl.-Ing. Maria Patek, MBA	21.01.2021	Leiterin der Sektion für Forstwirtschaft und Nachhaltigkeit im Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) (bis 31.07.2023)	Ja	Ja	Weiblich, geb. 1958, Österreich
Dipl.-Ing. Angela Stransky	16.01.2014	Prokuristin der ecoplus.Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH (bis 31.12.2023); Geschäftsführerin der Breitband Holding GmbH (bis 31.12.2023); Mitglied des Aufsichtsrats der riz up Niederösterreichs Gründeragentur GmbH (bis 31.12.2023)	Ja	Ja	Weiblich, geb. 1960, Österreich
Dipl.-Ing. Peter Weinelt	21.01.2021	Generaldirektor der WIENER STADTWERKE GmbH; Geschäftsführer der WIENER STADTWERKE Planvermögen GmbH; Vorsitzender des Aufsichtsrats der WIEN ENERGIE GmbH sowie der WIENER NETZE GmbH; Mitglied des Aufsichtsrats der Verbund AG, der Burgenland Holding Aktiengesellschaft und des Wiener Gesundheitsverbunds	Ja	Nein	Männlich, geb. 1966, Österreich
Mag. Veronika Wüster, MAIS	19.06.2023	Geschäftsführerin des Verbands Österreichischer Entsorgungsbetriebe; Vorstandsmitglied der Jungen Industrie Niederösterreich/Burgenland	Ja	Ja	Weiblich, geb. 1985, Österreich

- 1) Die Funktionsperiode der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024/25 zu beschließen hat.
- 2) Einschließlich sonstiger wesentlicher Funktionen
- 3) Die Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten oder von Aktionär*innen aufgrund der Satzung entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats ist von der Gesellschaft und deren Vorstand unabhängig.
- 4) Bei Gesellschaften mit einem Streubesitz von mehr als 20 % gehört den von der Hauptversammlung gewählten oder von Aktionär*innen aufgrund der Satzung entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrats mindestens ein gemäß C-Regel 53 unabhängiges Mitglied an, das nicht Anteilseigner*in mit einer Beteiligung von mehr als 10 % ist oder die Interessen von solchen vertritt.
- 5) Geschlecht, Geburtsjahr und Staatsangehörigkeit

Mitglieder des Aufsichtsrats zum 30. September 2024 (einschließlich ausgeschiedener Mitglieder)

Arbeitnehmervertreter*innen

	Erstbestellung ¹⁾	Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften ²⁾	Unabhängigkeit C-Regel 53 ³⁾	Unabhängigkeit C-Regel 54 ⁴⁾	Diversitätsfaktoren ⁵⁾
Ing. Paul Hofer	01.04.2007	Vorsitzender des Europäischen Betriebsrats der EVN Gruppe; Vorsitzender des Konzernbetriebsrats der EVN Gruppe	n. a.	n. a.	Männlich, geb. 1960, Österreich
Uwe Mitter	14.05.2019	Vorsitzender des Zentralbetriebsrats der Netz Niederösterreich GmbH; Mitglied des Aufsichtsrats der Netz Niederösterreich GmbH; Stellvertretender Vorsitzender des Konzernbetriebsrats der EVN Gruppe; Mitglied des Aufsichtsrats der VBV-Pensionskasse Aktiengesellschaft	n. a.	n. a.	Männlich, geb. 1971, Österreich
Dipl.-Ing. Irene Pogl	14.05.2019	Vorsitzende des Betriebsrats der EVN Business Service GmbH; Stellvertretende Vorsitzende des Konzernbetriebsrats der EVN Gruppe	n. a.	n. a.	Weiblich, geb. 1975, Österreich
Mag. Dr. Monika Fraißl	01.07.2013	Stellvertretende Vorsitzende des Betriebsrats der Netz Niederösterreich GmbH (Direktion)	n. a.	n. a.	Weiblich, geb. 1973, Österreich
Irene Pinczolitsch	02.04.2024	Betriebsrätin der Netz Niederösterreich GmbH	n. a.	n. a.	Weiblich, geb. 1965, Österreich

Ausgeschiedene Arbeitnehmervertreter*innen

	Erstbestellung ¹⁾	Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften ²⁾	Unabhängigkeit C-Regel 53 ³⁾	Unabhängigkeit C-Regel 54 ⁴⁾	Diversitätsfaktoren ⁵⁾
Friedrich Bußlehner (bis 01.04.2024)	01.01.2016	Mitglied des Aufsichtsrats der Netz Niederösterreich GmbH	n. a.	n. a.	Männlich, geb. 1962, Österreich

- 1) Die Funktionsperiode der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024/25 zu beschließen hat.
- 2) Einschließlich sonstiger wesentlicher Funktionen
- 3) Die Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten oder von Aktionär*innen aufgrund der Satzung entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats ist von der Gesellschaft und deren Vorstand unabhängig.
- 4) Bei Gesellschaften mit einem Streubesitz von mehr als 20 % gehört den von der Hauptversammlung gewählten oder von Aktionär*innen aufgrund der Satzung entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrats mindestens ein gemäß C-Regel 53 unabhängiges Mitglied an, das nicht Anteilseigner*in mit einer Beteiligung von mehr als 10 % ist oder deren Interessen vertritt.
- 5) Geschlecht, Geburtsjahr und Staatsangehörigkeit

→ Fortsetzung von Seite 130

die EVN Gruppe, Hochwasserkrise September 2024, Nachhaltigkeitsbeirat der EVN – Ersatzbestellung, EVN Wärmekraftwerke: Errichtung eines Großbatteriespeichers auf dem Areal des Energieknotens Theiß, EVN Naturkraft: Budgetmittelfreigabe für den Windpark Gnadendorf.

Zusätzlich zu den formellen Sitzungen des Aufsichtsrats wurden den Mitgliedern des Aufsichtsrats fakultative Veranstaltungen zur Schulung und Information zu den Themen „Beschaffungs- und Risikostrategie im EVN Konzern vor dem Hintergrund sich ändernder Rahmenbedingungen“ und „Investitionsinitiative der EVN“ angeboten.

Bei den Sitzungen des Aufsichtsrats betrug die Anwesenheitsrate aller Aufsichtsratsmitglieder im Durchschnitt 93,3 %. Kein Mitglied des Aufsichtsrats hat im abgelaufenen Geschäftsjahr an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats nicht persönlich teilgenommen. Die Teilnahme an den fakultativen Veranstaltungen lag auf ähnlichem Niveau.

Evaluierung der Tätigkeit des Aufsichtsrats

Gemäß C-Regel 36 hat der Aufsichtsrat im Berichtsjahr eine Selbstevaluierung seiner Tätigkeit anhand eines umfangreichen schriftlichen Fragebogens vorgenommen, der von den Mitgliedern des Aufsichtsrats beantwortet wurde. Das Ergebnis wurde danach im Plenum erörtert.

Der Aufsichtsrat hat sich mit möglichen Interessenkollisionen von Aufsichtsratsmitgliedern befasst und entsprechende Maßnahmen gesetzt.

Ausschüsse

Der Aufsichtsrat kommt seinen Aufgaben im Plenum nach, soweit einzelne Angelegenheiten nicht seinen Ausschüssen zugewiesen sind, die für ihn Verhandlungen und Beschlüsse vorbereiten, die Ausführung seiner Beschlüsse überwachen oder über vom Aufsichtsrat besonders zugewiesene Angelegenheiten entscheiden. Gemäß den Anforderungen des Aktiengesetzes, des ÖCGK und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat hat der Aufsichtsrat einen Arbeitsausschuss, einen Vergütungsausschuss, einen Nominierungsausschuss sowie einen Prüfungsausschuss eingerichtet.

Arbeitsausschuss

	Funktion
Dipl.-Ing. Reinhard Wolf	Vorsitzender
Mag. Jochen Danninger	Stellvertreter des Vorsitzenden
Mag. Willi Stoiwicek	Mitglied
Mag. Georg Bartmann	Mitglied
Ing. Paul Hofer	Arbeitnehmervertreter
Uwe Mitter	Arbeitnehmervertreter

Der Arbeitsausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, seinen beiden Stellvertretern, allfälligen weiteren gewählten Mitgliedern sowie den gemäß § 110 Abs. 4 ArbVG entsandten Arbeitnehmervertretern zusammen.

Der Arbeitsausschuss ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm vom Gesamtaufsichtsrat übertragen werden. In dringenden Fällen ist er zudem ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats Beschlüsse zu bestimmten Ge-

schäften zu fassen. Weiters ist er für alle anderen Angelegenheiten zuständig, bei denen Grund zur Annahme besteht, dass im Gesamtaufsichtsrat, nicht jedoch im Arbeitsausschuss, Interessenkonflikte auftreten könnten.

Der Arbeitsausschuss des Aufsichtsrats ist im Berichtsjahr zu zwei Sitzungen zusammengetreten. Dabei hat er insbesondere Beschlussgegenstände im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung durch die EVN Wärme und den Abschluss eines mittelfristigen Liefervertrags mit der VERBUND Energy 4 Business GmbH behandelt. Darüber hinaus hat er einen schriftlichen Beschluss betreffend das Projekt „Errichtung eines Biomasse-Heizkraftwerks in St. Pölten und Umbau einer bestehenden Gas-KWK-Anlage“ gefasst.

Vergütungsausschuss

	Funktion
Dipl.-Ing. Reinhard Wolf	Vorsitzender; Vergütungsexperte
Mag. Jochen Danninger	Stellvertreter des Vorsitzenden
Mag. Willi Stoiwicek	Mitglied
Mag. Georg Bartmann	Mitglied

Der Vergütungsausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, der auch den Vorsitz im Vergütungsausschuss führt, und seinen beiden Stellvertretern sowie erforderlichenfalls einem weiteren Mitglied, das über Kenntnisse und Erfahrung im Bereich der Vergütungspolitik verfügt, zusammen. Dem Vergütungsausschuss gehören überwiegend unabhängige Mitglieder des Aufsichtsrats an.

Diesem Gremium obliegen alle Angelegenheiten, die die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den

Vorstandsmitgliedern betreffen, soweit nicht zwingend die Zuständigkeit des Gesamtaufsichtsrats gegeben ist. Der Vergütungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Aushandlung, den Inhalt, den Abschluss, die Umsetzung und allenfalls die Beendigung von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern und beachtet dabei die einschlägigen Regeln des ÖCGK. Er erstellt jährlich den Entwurf des Berichts über die Vergütungspolitik für Vorstandsmitglieder und überprüft zumindest in jedem vierten Geschäftsjahr diese Vergütungspolitik. Sofern es für notwendig erachtet, erteilt er dem Aufsichtsrat eine Empfehlung zur Vergütungspolitik.

In den Fällen, in denen der Vergütungsausschuss eine*n Berater*in in Anspruch genommen hat, hat er sicher gestellt, dass diese*r und Personen, die mit ihr bzw. ihm in einem Netzwerk (§ 271b UGB) tätig sind, nicht gleichzeitig den Vorstand oder eines seiner Mitglieder in Vergütungsfragen beraten oder in den letzten zwei Jahren beraten haben.

Der Vergütungsausschuss ist im Geschäftsjahr 2023/24 zu vier Sitzungen zusammengetreten. Gegenstand der Beschlüsse waren insbesondere der Abschluss von Anstellungsverträgen für die Mitglieder des Vorstands, die Zielfestlegung für die variablen Vergütungsbestandteile für Vorstandsmitglieder und die Feststellung der jeweiligen Zielerreichung, die Erstellung eines Vergütungsberichts über die Bezüge der Vorstands- und der Aufsichtsratsmitglieder der EVN, der Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen mit Dipl.-Ing. Mittermayer sowie die Beauftragung der BDO Assurance GmbH mit der Überprüfung der Berechnung der variablen Vergütungsbestandteile.

Nominierungsausschuss

	Funktion
Dipl.-Ing. Reinhard Wolf	Vorsitzender
Mag. Jochen Danninger	Stellvertreter des Vorsitzenden
Mag. Willi Stiowicek	Mitglied
Mag. Georg Bartmann	Mitglied
Ing. Paul Hofer	Arbeitnehmervertreter
Uwe Mitter	Arbeitnehmervertreter

Der Nominierungsausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und drei weiteren gewählten Mitgliedern sowie den gemäß § 110 Abs. 4 ArbVG entsandten Arbeitnehmervertretern zusammen.

Der Nominierungsausschuss bereitet die Ausschreibung von Vorstandsmandaten nach dem Stellenbesetzungsgesetz vor, sichtet die Bewerbungen und wickelt den Bewerbungsprozess ab. Hierfür kann er Berater*innen zu seiner Unterstützung und zur Evaluierung der Bewerbungen einsetzen. Der Nominierungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Besetzung frei werdender oder neu zu bestellender Mandate im Vorstand und befasst sich mit Fragen der Nachfolgeplanung. Er kann auch für frei werdende oder neu zu bestellende Mandate im Aufsichtsrat Vorschläge unterbreiten. Der Nominierungsausschuss tritt nach Bedarf zusammen.

Der Nominierungsausschuss ist im Geschäftsjahr 2023/24 zu einer Sitzung zusammengekommen, die nach einem Hearing von Bewerber*innen zur Bestellung als Vorstandsmitglied der EVN die Reihung der Bewerber*innen und eine entsprechende Empfehlung an den Aufsichtsrat zum Gegenstand hatte. Hierfür wurde ein Berater beauftragt.

Prüfungsausschuss

	Funktion
Mag. Georg Bartmann	Vorsitzender, Finanzexperte
Dipl.-Ing. Reinhard Wolf	Stellvertreter des Vorsitzenden
Mag. Jochen Danninger	Mitglied
Mag. Willi Stiowicek	Mitglied
Dipl.-Ing. Maria Patek, MBA	Mitglied, Nachhaltigkeitsexpertin
Ing. Paul Hofer	Arbeitnehmervertreter
Uwe Mitter	Arbeitnehmervertreter
Mag. Dr. Monika Fraissl	Arbeitnehmervertreterin

Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses sowie die Erteilung von Empfehlungen oder Vorschlägen zur Gewährleistung seiner Zuverlässigkeit;
- die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems der Gesellschaft;
- die Überwachung der Abschlussprüfung und der Konzernabschlussprüfung unter Einbeziehung von Erkenntnissen und Schlussfolgerungen in Berichten der Abschlussprüferaufsichtsbehörde;
- die Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers), insbesondere im Hinblick auf die für die geprüfte Gesellschaft erbrachten zusätzlichen Leistungen; zusätzlich ist Art. 5 Abs. 5 der Abschlussprüfungsverordnung (VO (EU) 537/2014) zu beachten;
- die Erstattung des Berichts über das Ergebnis der Abschlussprüfung an den Aufsichtsrat und die Darlegung, wie die Abschlussprüfung zur Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung beigetragen hat, sowie die Rolle des Prüfungsausschusses dabei;

- die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorbereitung seiner Feststellung, die Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung, des Lageberichts, des Corporate Governance-Berichts, der nichtfinanziellen Erklärung (§ 243b UGB) sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat;
- gegebenenfalls die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts, des konsolidierten Corporate Governance-Berichts, des konsolidierten nichtfinanziellen Berichts (§ 267a UGB) sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat;
- die Durchführung des Verfahrens zur Auswahl des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) unter Bedachtnahme auf die Angemessenheit des Honorars sowie die Empfehlung für seine Bestellung an den Aufsichtsrat; es gilt hierzu Art. 16 der Abschlussprüfungsverordnung (VO (EU) 537/2014).

Der Prüfungsausschuss verfügt über einen vom Gesetz geforderten Finanzexperten und darüber hinaus über eine Nachhaltigkeitsexpertin. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind durch ihre Berufserfahrung, insbesondere durch ihre großteils langjährige Tätigkeit im Aufsichtsrat, in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem das Unternehmen tätig ist, vertraut.

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats tagte im Geschäftsjahr 2023/24 zweimal und befasste sich dabei mit allen ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, vor allem mit der Vorbereitung des Konzern- und des Jahresabschlusses zum 30. September 2023 samt Berichten, dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns und dem internen Kontroll-, Revisions-, Risiko- und Compliance-Management-System. Weiters hat er einen Vorschlag für den Abschlussprüfer für den Jahres- und den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2023/24 samt

Prüfung des konsolidierten nichtfinanziellen Berichts und der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements der EVN (Regel 83 ÖCGK) unterbreitet und den Bericht über die Erbringung von Nicht-Prüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer sowie über die gesetzlichen Regelungen entgegengenommen. Darüber hinaus nahm der Prüfungsausschuss den Statusbericht über die WTE Wassertechnik sowie den Bericht über im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb und zu marktüblichen Bedingungen geschlossene Geschäfte (§ 95a Abs. 6 AktG) zur Kenntnis. Eine Vorab-Genehmigung von Non-Audit-Services durch den Abschlussprüfer wurde im Umlaufweg beschlossen.

Maßnahmen zur Förderung von Frauen und Diversitätskonzept¹⁾

¹⁾ § 243c Abs. 2 Z. 2 und 3 UGB

Allen Mitarbeiter*innen gleiche Chancen zu bieten, ist ein zentraler Grundsatz der EVN Gruppe. Das Unternehmen ist davon überzeugt, dass vielfältige Teams bessere Ergebnisse erzielen sowie über höhere Effektivität und Innovationskraft verfügen als geschlechtermäßig homogen zusammengesetzte Gruppen.

In der EVN Gruppe belief sich der Frauenanteil im Geschäftsjahr 2023/24 auf 24,1 %; der Anteil von Frauen, die als Geschäftsführerinnen fungieren oder denen die Prokura verliehen wurde, betrug in diesem Zeitraum rund 12,5 %. Mit dem Programm „Frauen@EVN“ ist die EVN bestrebt, im Führungskreis das bestmögliche Maß an Diversität zu erreichen und den Frauenanteil in leitenden Positionen schrittweise zu erhöhen. Anhand zahlreicher Initiativen sollen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es Frauen ermöglichen, je nach Qualifikation und Fähigkeit verantwortungsvolle Aufgaben in Fach- und Führungsfunktionen zu übernehmen.

Mit Blick auf dieses Ziel wurde im abgelaufenen Geschäftsjahr mit der Erarbeitung einer Diversitätsstrategie für die EVN in Österreich begonnen. Grundlage dafür bildete eine Umfrage unter 450 Mitarbeiter*innen (Auswahl über Zufallsstichprobe), deren Ergebnisse dazu dienen, eine Positionsbestimmung zum Thema „Diversity, Equity, Inclusion“ bei EVN vorzunehmen. In weiterer Folge ist die Durchführung von Workshops zur Erarbeitung der Strategie unter Einbeziehung von Vertreter*innen aller Unternehmensbereiche in Österreich geplant.

Aktuell sind konzernweit 14 Mitarbeiterinnen im Rahmen einer Projektleiterinnenkarriere mit der Leitung von Projekten betraut. An speziellen Führungskräfteentwicklungsprogrammen nehmen stets mehr weibliche Nachwuchskräfte teil, als es dem aktuellen Frauenanteil im Konzern entspricht.

Zudem setzt EVN schon seit Langem Maßnahmen, die Frauen die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erleichtern sollen. Dazu zählen beispielsweise flexible Arbeitszeitmodelle, eine individuelle Unterstützung beim Wiedereinstieg nach der Karenz, Ferienbetreuung, Informationsveranstaltungen für Mitarbeiterinnen in Karenz sowie ein umfassendes Aus- und Weiterbildungsprogramm, das auch karenzierten Mitarbeiterinnen offensteht. Ergänzt wird dieses Angebot durch die allgemeine Möglichkeit, aus unterschiedlichen Varianten für die Arbeit im Homeoffice zu wählen. Mittelfristig strebt die EVN einen Frauenanteil an, der die aktuelle Ausbildungsstruktur von Frauen berufsgruppenspezifisch widerspiegelt.

In Österreich ist laut Gleichbehandlungsgesetz ab einer gewissen Anzahl an Arbeitnehmer*innen alle zwei Jahre ein Bericht zur Entgeltanalyse zu erstellen. Für die betroffenen Gesellschaften wurde der Einkommensbericht gemäß § 11a Gleichbehandlungsgesetz dem Zentralbetriebsrat übermittelt bzw. offengelegt.

Das vom Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats verabschiedete Diversitätskonzept für die Besetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats der EVN sieht den Grundsatz der Chancengleichheit auch für die Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens vor.

Mit 1. September 2024 wurde der Vorstand auf drei Mitglieder erweitert und eine Frau als Chief Financial Officer zum Vorstandsmitglied bestellt.

Für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats wird neben der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Kompetenz insbesondere auf eine fachlich und persönlich ausgewogene Zusammensetzung des Gremiums Bedacht genommen. Besonderes Augenmerk gilt hier der Diversität hinsichtlich der Vertretung beider Geschlechter, einer ausgewogenen Altersstruktur sowie der Internationalität der Mitglieder.

Der Aufsichtsrat verfügt sowohl in seiner Gesamtheit als auch in seinen Ausschüssen über die für das Unternehmen wichtigen Fachkenntnisse, insbesondere im kaufmännischen, juristischen und technischen Bereich. Dabei wurde auch auf eine Balance zwischen Kontinuität und Erneuerung geachtet.

Bis zum 1. April 2024 gehörten dem Aufsichtsrat der EVN insgesamt fünf Frauen an, davon drei Kapitalvertreterinnen und zwei Arbeitnehmervertreterinnen. Seit dem 2. April 2024 gehören dem Aufsichtsrat der EVN insgesamt sechs Frauen an, davon drei Kapitalvertreterinnen und drei Arbeitnehmervertreterinnen.

Zum 30. September 2024 lag der Frauenanteil im Gesamtaufsichtsrat bei 40 %. Die aktuelle Zusammensetzung des Aufsichtsrats der EVN entspricht sowohl bei Gesamtbetrachtung als auch bei getrennter Betrachtung von Kapitalvertreter*innen und Belegschaftsvertreter*innen

dem Gleichstellungsgesetz von Frauen und Männern im Aufsichtsrat, das für börsennotierte Kapitalgesellschaften mit einer bestimmten Mindestzahl an Aufsichtsratsmitgliedern sowie Arbeitnehmer*innen für beide Geschlechter eine Mindestquote von 30 % im Aufsichtsrat vorsieht. Derzeit ist die Quote von 30 % im Aufsichtsrat der EVN insgesamt zu erfüllen.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind zwischen 38 und 69 Jahre alt, der Durchschnitt liegt bei 56,9 Jahren.

Externe Evaluierung

Nach C-Regel 62 ist die Einhaltung der C-Regeln des ÖCGK mindestens alle drei Jahre durch ein externes Institut evaluieren zu lassen und über das Ergebnis im Corporate Governance-Bericht zu berichten.

Weiters hat der Aufsichtsrat gemäß § 96 AktG der Hauptversammlung mitzuteilen, ob – und wenn ja, durch welche Stelle – eine Prüfung des konsolidierten Corporate Governance-Berichts erfolgt ist und ob eine solche Prüfung nach ihrem abschließenden Ergebnis zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben hat. Im Vorfeld hat der Prüfungsausschuss gemäß § 92 Abs. 4a Z. 4 lit. g AktG den konsolidierten Corporate Governance-Bericht zu prüfen und einen Bericht über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat zu erstatten. Um diesen Anforderungen bestmöglich zu entsprechen, hat die EVN die Schönherr Rechtsanwälte GmbH mit der Evaluierung des konsolidierten Corporate Governance-Berichts 2023/24 einschließlich der Einhaltung der C-Regeln des ÖCGK beauftragt.

Die Schönherr Rechtsanwälte GmbH hat diesen konsolidierten Corporate Governance-Bericht 2023/24 der EVN im Einklang mit C-Regel 62 und § 96 AktG evaluiert und

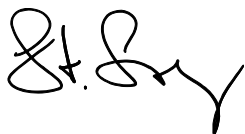
hierüber einen Bericht erstellt, der dem Vorstand, dem Prüfungsausschuss und dem Aufsichtsrat vorgelegt wurde. Diesen Bericht über die Beachtung des ÖCGK finden Sie unter www.investor.evn.at. Die Evaluierung hat ergeben, dass die EVN die C-Regeln des ÖCGK im Geschäftsjahr 2023/24 mit zwei begründeten Ausnahmen eingehalten hat.

Veränderungen nach dem Abschlusstichtag

Zwischen dem Abschlusstichtag und der Aufstellung des konsolidierten Corporate Governance-Berichts haben sich keine Veränderungen von berichtspflichtigen Sachverhalten ergeben.

Maria Enzersdorf, am 27. November 2024

EVN AG
Der Vorstand



Mag. Stefan Szyszkowitz, MBA
CEO und Sprecher des Vorstands



Mag. (FH) Alexandra Wittmann
CFO und Mitglied des Vorstands



Dipl.-Ing. Stefan Stallinger, MBA
CTO und Mitglied des Vorstands